

Paris, 22.04.2021

**VERSCHMELZUNG DURCH ÜBERTRAGUNG
DES FONDS ODDO BHF EUROPEAN CONVERTIBLES
AUF DEN FONDS ODDO BHF SUSTAINABLE EUROPEAN CONVERTIBLES**

**Anteile des Fonds ODDO BHF Sustainable European
Convertibles**

CR-EUR-Anteile: FR0000980989
CI-EUR-Anteile: FR0011294586
DI-EUR-Anteile: FR0013105939
GC-EUR-Anteile: FR0011605518
CN-EUR-Anteile: FR0013296555
CI-CHF-[H]-Anteile: FR0012243996
CR-EUR-Anteile: FR0013031002
DR-EUR-Anteile: FR0013105905

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Inhaber von Anteilen des Fonds ODDO BHF Sustainable European Convertibles (nachstehend der „**aufnehmende Fonds**“), dessen Zusammenlegung mit dem Fonds ODDO BHF European Convertibles (nachstehend der „**aufgenommene Fonds**“), der von ODDO BHF Asset Management SAS (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) verwaltet wird, wir beschlossen haben. Wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen.

I – Maßnahme

Im Rahmen der ständigen Verbesserung ihres Angebots und der Straffung der Auswahl der von Unternehmen der ODDO BHF-Gruppe verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen hat die Verwaltungsgesellschaft die Verschmelzung durch Übertragung des aufgenommenen Fonds mit dem aufnehmenden Fonds beschlossen. Wir erwarten Skaleneffekte im Hinblick auf die von diesen Instrumenten zu tragenden Kosten aufgrund eines höheren verwalteten Vermögens. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung, dass es im Interesse der Anteilinhaber ist, den aufgenommenen Fonds mit dem aufnehmenden Fonds zusammenzulegen, da dessen Performanceaussichten von den Fondsmanagern als besser eingeschätzt werden.

Der aufgenommene Fonds hat das Ziel, den Exane ECI Euro Index über einen Anlagezeitraum von mindestens drei Jahren zu übertreffen.

Der aufnehmende Fonds hat außerdem das Ziel, seinen Referenzindikator, den Exane ECI Euro Index, zu übertreffen, jedoch über einen Anlagezeitraum von mindestens zwei Jahren, wobei ESG-Kriterien im Investmentprozess berücksichtigt werden.

Nach Abschluss dieser Maßnahme wird der aufgenommene Fonds aufgelöst und die Inhaber von Anteilen dieses Fonds werden Inhaber von Anteilen des aufnehmenden Fonds.

Das bedeutet konkret, dass die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Anteile des aufgenommenen Fonds von den Anteilen des aufnehmenden Fonds aufgenommen werden:

Anteile des aufgenommenen Fonds		Anteile des aufnehmenden Fonds
CR-EUR (ISIN-Code: FR0010297564)	VERSCHMELZUNG  ÜBERTRAGUNG	CR-EUR (ISIN-Code: FR0000980989)
CI-EUR (ISIN-Code: FR0010301473)		CI-EUR (ISIN-Code: FR0011294586)
DI-EUR (ISIN-Code: FR0011453885)		DI-EUR (ISIN-Code: FR0013105939)
GC-EUR (ISIN-Code: FR0011605500)		GC-EUR (ISIN-Code: FR0011605518)
CN-EUR (ISIN-Code: FR0013294790)		CN-EUR (ISIN-Code: FR0013296555)

So erhalten beispielsweise alle Inhaber von CR-EUR-Anteilen des aufgenommenen Fonds bei Abschluss der Maßnahme CR-EUR-Anteile des aufnehmenden Fonds. Inhaber von Anteilen des aufgenommenen Fonds können auf Wunsch und unter dem Vorbehalt ihrer Zulässigkeit gemäß den im Verkaufsprospekt des aufnehmenden Fonds festgelegten Regeln auch andere Anteilsklassen des aufnehmenden Fonds zeichnen.

Diese Verschmelzung durch Übertragung wurde am 26. März 2021 von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde („AMF“) genehmigt.

Sie wird am 02.06.2021 auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes Anteils vom Vortag durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden zum Zweck der Durchführung der Verschmelzung Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des aufgenommenen Fonds fünf (5) Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung, d. h. ab dem 26.05.2021 (Zeitpunkt für die Zentralisierung), definitiv ausgesetzt.

Wenn Sie mit diesen Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum des vorliegenden Schreibens die kostenlose Rücknahme Ihrer Anteile verlangen. Wenn Sie mit diesen Änderungen einverstanden sind, ist keine weitere Aktion Ihrerseits erforderlich.

Die kostenlose Rücknahme Ihrer Anteile kann auch nach der Verschmelzung verlangt werden, denn der aufnehmende Fonds erhebt keine Rücknahmegebühr.

Die wichtigsten Auswirkungen dieser Zusammenlegung und die Bedingungen der Maßnahme sind nachfolgend aufgeführt. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Berater.

II – Veränderungen infolge der Maßnahme

A – Entwicklung des Risikoprofils

Änderung des Risiko-Rendite-Profiles: NEIN

Erhöhung des Risiko-Rendite-Profiles: NEIN

Die Verschmelzung hat keinerlei Auswirkungen auf das Risikoprofil des aufnehmenden Fonds.

B – Änderung der Kosten

Höhere Kosten: NEIN

Die Verschmelzung hat keinerlei Auswirkungen auf die dem aufnehmenden Fonds in Rechnung gestellten Gebühren.

D – Sonstige Änderungen

Die Verschmelzung hat keinerlei Auswirkungen auf die sonstigen Merkmale des aufnehmenden Fonds.

III – Bedingungen der Maßnahme

Das Tauschverhältnis zwischen den Anteilen des aufgenommenen Fonds und den Anteilen des aufnehmenden Fonds wird anhand der jeweiligen Nettoinventarwerte der Anteile des aufgenommenen Fonds und des aufnehmenden Fonds am 01.06.2021 festgelegt und am Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet.

Inhaber von Anteilen des aufgenommenen Fonds erhalten demzufolge im Tausch für die von ihnen gehaltenen Anteile des aufgenommenen Fonds Anteile oder Tausendstel Anteile des aufnehmenden Fonds.

Wenn die Anteilinhaber des aufgenommenen Fonds aufgrund des Tauschverhältnisses als Inhaber von Anteilen des aufgenommenen Fonds keinen Anspruch auf eine ganze Zahl von Tausendsteln von Anteilen des aufnehmenden Fonds haben, erhalten sie die nächstkleinere Anzahl von vollen Tausendsteln von Anteilen des aufnehmenden Fonds.

Inhaber von Anteilen des aufgenommenen Fonds können auch innerhalb eines Monats ab dem Tag der Verschmelzung die Auszahlung des Barausgleichs verlangen (der dem Wert des Anteilsbruchteils des aufnehmenden Fonds, der ihnen zusteht, entspricht) oder diesen Barausgleich verwenden, um kostenlos einen Anteil des aufnehmenden Fonds zu zeichnen, indem sie die Differenz durch eine Bareinzahlung ausgleichen.

IV – Aspekte, die Anleger beachten sollten

Bitte nehmen Sie die Wesentlichen Informationen für den Anleger und den Verkaufsprospekt des aufnehmenden Fonds zur Kenntnis.

Die geltenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ für den aufnehmenden Fonds sind in französischer, englischer, deutscher, spanischer, italienischer, portugiesischer und niederländischer Sprache auf der Website <http://am.oddo-bhf.com> und auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar. Der Verkaufsprospekt des aufgenommenen Fonds ist in französischer und englischer Sprache auf der Website <http://am.oddo-bhf.com> und auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Berater.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und Ihre Treue. Mit freundlichen Grüßen

Nicolas CHAPUT
CEO

GELTENDE STEUERLICHE BESTIMMUNGEN FÜR IN FRANKREICH ANSÄSSIGE INHABER VON ANTEILEN

Für natürliche Personen: Diese Maßnahme unterliegt in steuerlicher Hinsicht dem Besteuerungsaufschub. Der Aufschub bedeutet, dass diese Verschmelzung steuerlich wie eine Zwischentransaktion behandelt wird, die im Hinblick auf das Jahr des Tausches (2018) nicht zur Festsetzung der Einkommensteuer herangezogen wird. Die Besteuerung der zum Tauschtag nicht realisierten Gewinne wird bis zu dem Zeitpunkt der Veräußerung der anlässlich dieser Zusammenlegung erhaltenen Wertpapiere aufgeschoben. Im Falle eines Tausches mit Barausgleich wird der Besteuerungsaufschub nur dann angewendet, wenn der Barausgleich weder Nenn- oder Nettoinventarwert um mehr als 10% noch den beim Umtausch realisierten Mehrwert der erhaltenen Wertpapiere übersteigt.

Für gebietsansässige juristische Personen: Gesellschaften, die der Körperschaftssteuer oder - wenn sie einer Besteuerung des Realgewinns aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft unterliegen - der Einkommensteuer unterliegen und die einen Verlust oder Gewinn infolge des Tausches der Wertpapiere realisieren, müssen dieses Ergebnis den Bestimmungen des Artikels 38 5 bis des französischen Steuergesetzbuches (Code général des impôts, C.G.I.) und den sich aus den Bestimmungen des Artikels 209-O A 1° a. des C.G.I. ergebenden Vorschriften unterwerfen.

BERECHNUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISES

Falls als Bezugsdatum der 29. März 2021 festgelegt worden wäre, wäre die Zusammenlegung unter folgenden Bedingungen durchgeführt worden (die Angaben haben rein informativen Charakter):

Nettoinventarwert des CR-EUR-Anteils des aufgenommenen Fonds: 136,36 Euro

Nettoinventarwert des CR-EUR-Anteils des aufnehmenden Fonds: 165,66 Euro

Nettoinventarwert des CI-EUR-Anteils des aufgenommenen Fonds: 143,28 Euro

Nettoinventarwert des CI-EUR-Anteils des aufnehmenden Fonds: 1.237,2 Euro

Nettoinventarwert des DI-EUR-Anteils des aufgenommenen Fonds: 100 EUR

Nettoinventarwert des DI-EUR-Anteils des aufnehmenden Fonds: 1.000 Euro

Nettoinventarwert des GC-EUR-Anteils des aufgenommenen Fonds: 102,14 Euro

Nettoinventarwert des GC-EUR-Anteils des aufnehmenden Fonds: 106,17 Euro

Nettoinventarwert des CN-EUR-Anteils des aufgenommenen Fonds: 101,56 Euro

Nettoinventarwert des CN-EUR-Anteils des aufnehmenden Fonds: 107,2 Euro

Dementsprechend wären im Tausch für einen CR-EUR-Anteil des aufgenommenen Fonds 823 Tausendstel eines CR-EUR-Anteils des aufnehmenden Fonds und ein Barausgleich in Höhe von 2 Cent gezahlt worden.

Dementsprechend wären im Tausch für einen CI-EUR-Anteil des aufgenommenen Fonds 115 Tausendstel eines CI-EUR-Anteils des aufnehmenden Fonds und ein Barausgleich in Höhe von 1 Euro gezahlt worden.

Dementsprechend wären im Tausch für einen DI-EUR-Anteil des aufgenommenen Fonds 100 Tausendstel eines DI-EUR-Anteils des aufnehmenden Fonds gezahlt worden.

Dementsprechend wären im Tausch für einen GC-EUR-Anteil des aufgenommenen Fonds 962 Tausendstel eines GC-EUR-Anteils des aufnehmenden Fonds gezahlt worden.

Dementsprechend wären im Tausch für einen CN-EUR-Anteil des aufgenommenen Fonds 947 Tausendstel eines CN-EUR-Anteils des aufnehmenden Fonds und ein Barausgleich in Höhe von 4 Cent gezahlt worden.

NEUGEWICHTUNG DES PORTFOLIOS DES AUFGENOMMENEN FONDS VOR DER VERSCHMELZUNG DURCH ÜBERTRAGUNG

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, vor der Durchführung der Verschmelzung durch Übertragung eine wesentliche Neugewichtung des aufzunehmenden Fonds vorzunehmen.

KOSTEN IN VERBINDUNG MIT DER VERSCHMELZUNG DURCH ÜBERTRAGUNG

Die rechtlichen Kosten sowie die Kosten für Beratungs- und administrative Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung durch Übertragung trägt allein die Verwaltungsgesellschaft.

DOKUMENTE, DIE DEN INHABERN VON ANTEILEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN

Gemäß Artikel 411-48 der allgemeinen Bestimmungen der AMF erstellen die Abschlussprüfer des aufgenommenen Fonds und des aufzunehmenden Fonds Berichte, in denen Folgendes bestätigt wird:

- die Kriterien für die Bewertung des Nettovermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten am Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses;
- gegebenenfalls die Barzahlung pro Anteile oder Aktie; und
- die Methode für die Berechnung des Umtauschverhältnisses und das reale Umtauschverhältnis, das am Tag der Berechnung dieses Verhältnisses festgelegt wird.

Ein Exemplar dieser Berichte wird den Inhabern von Anteilen des aufgenommenen Fonds und des aufzunehmenden Fonds auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.